

Ersteinst:
Mittwochs und Sonnabends

Abonnementspreis:
Vierteljährlich 10 Ngr.

Wochenblatt

Inserate,
welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann
A. Ad. Grabl angenommen werden,
sind in Pulsnis bis Montags und
Donnerstags Abends einzufenden.
Preis der dreispalt. Copyszeile 1 Neugr.

für
Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

No. 100.

Sonnabend, den 14. December

1867.

Bekanntmachung.

Da eingegangener Anzeige zufolge in dem diesjährigen Roggengetreide nicht unbedeutende Quantitäten von sogenanntem Mutterkorn vorkommen, so findet die Königl. Kreis-Direction Sich bewogen, unter Hinweisung auf die bei gleicher Veranlassung im Jahre 1839 unter dem 13. September desselben Jahres (Kr.-Bl. 75) und im Jahre 1852 unterm 11. August desselben Jahres erlassene Bekanntmachung (Kreisblatt No. 135) vor dem Gebrauche des vom Mutterkorn nicht gereinigten Getreides zu warnen und allen Landwirthen zur Pflicht zu machen, daß sie möglichste Bemühung zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorn durch Wersfen, Sieben oder Schwemmen vor dem Verkaufe anwenden.

Hierzu darf bei Vermeidung der Confiscation und 20 Thalern Geldbuße, auch nach Befinden noch härterer Ahndung, vom Mutterkorn nicht gereinigtes Getreide, sowie aus demselben bereitetes Mehl oder Brod, welches letztere besonders an der Rinde und auf dem Bruche ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, weder auf die Märkte und in die Städte gebracht, noch auch überhaupt nur dergleichen Getreide in den Mühlen zu irgend einem Behufe verschrotten oder vermahlen werden.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche sich von dem Verfahren, um mit einem geringen Ueberreste des Mutterkorns verunreinigten Roggen für den Gebrauch unschädlich zu machen, unterrichten wollen, auf die bereits erwähnte Bekanntmachung vom 13. September 1839 verwiesen.

Budissin, am 3. December 1867.

Königliche Kreisdirection.
Freiherr von Gutschmid.

Genfch.

Bekanntmachung.

Den 16., 17. und 18. d. Mon. soll die Vergütung für die gegenwärtige hiesige Einquartierung auf die Monate Juli, August und September dieses Jahres an die betreffenden Quartierwirthe ausgezahlt werden, und zwar

Montag, den 16. dieses Monats an die Besitzer der Häuser sub Cat.-Nrs. 1 bis mit 100, — Dienstag, den 17. dieses Monats an die Besitzer der Häuser sub Cat.-Nrs. 101 bis mit 250 und — Mittwoch, den 18. dieses Monats an die Besitzer der Häuser sub Cat.-Nrs. 251 bis mit 368.

Die betreffenden Quartierwirthe werden daher hierdurch aufgefordert, an den gedachten Tagen Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Sitzungszimmer auf hiesigem Rathhause persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und die betreffenden Geldbeträge gegen Rückgabe der betreffenden Quartierbillets und namensunterschriftliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Pulsnik, am 12. December 1867.

Der Stadtrath.

Körner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige **Christmarkt** Donnerstag, den 19. December d. J.

der nächst darauf folgende **Wochenmarkt** aber

Dienstag, den 24. December d. J.

abgehalten wird.

Der Stadtrath daselbst.

Brgmstr. Sichel.

Zeitereignisse.

Dresden, 12. December. Das herzoglich anhaltische Staatsministerium bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Einlösung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1859 für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg zum Betrage von 250,000 in Appoints zu 1 Thlr. ausgegebenen Cassenanweisungen gegen neu angefertigte Cassenanweisungen zu 1 Thlr. als Anfangstermin der 10. December d. J. angesetzt und als die Einlösungsstellen die herzogliche Staatsschuldentilgungscasse in Bernburg und die herzogliche Landeshauptcasse in Dessau bestimmt worden ist. Die Bekanntmachung des Endtermins, bis zu welchem diese Einlösung zur Vermeidung der Werthlosigkeit der fraglichen Staatscassenscheine bewirkt sein muß, wird vorbehalten.

Nachdem nur erst vor wenigen Tagen durch die von dem sächsischen Generalconsul Gerson in Frankfurt a. M. veranstalteten Sammlungen ein Beitrag von 900 Thalern und 11 Kisten an die Abgebrannten in Johannegeorgenstadt eingegangen, ist wieder eine anderweite Sendung von 250 Thlrn. und 8 Fässern und Kisten mit Kleidungsstücken von demselben angekündigt.

Der Advocatenpensionsverein hat am 1. December sein 20jähr.

Bestehen gefeiert. Er hat in dieser Zeit 59,663 Thaler an 86 Wittwen und Waisen gezahlt.

Die „Dr. N.“ erfahren, daß gutem Vernehmen nach hervorragende Mitglieder der Ersten Kammer beabsichtigen, in dem Wahlgesetze mehrfache Veränderungen zu beantragen, welche das Wahlrecht erweitern, namentlich werden sie den Censur von zwei Thalern durch einen niedrigeren zu ersetzen bestrebt sein. Da auch in der Zweiten Kammer mehrere hervorragende Abgeordnete hierfür thätig sind, ist die freisinnigere Umgestaltung des Wahlgesetzes wohl nicht zu bezweifeln. Die Regierung selbst beabsichtigt, die fünf neuen Stellen, welche ihr in der Ersten Kammer zustehen, durch die Präsidenten der fünf Handelskammern Sachsens zu besetzen, gewiß eine glückliche Wahl, zumal in der Zweiten Kammer die besondere Vertretung des für das industriereiche Sachsen so wichtigen Handels- und Industriestandess nunmehr aufhören wird. Daß der größere Grundbesitz eine besondere Vertretung erhält oder behält, steht wohl fest. Man kann derartige conservative Elemente nicht ohne Weiteres ihrer Vertretung berauben. So lange Universität, große Städte, großer Grundbesitz bestehen, verlangen sie auch eine Vertretung. Ein Wahlgesetz, daß auf diese Staatseinrichtungen gar keine Rücksicht nähme, würde sicherlich nicht das treue Spiegelbild unseres Landes sein.

Partie, 10 December.

